



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Der Präsident des Landtags

30. 03. 2022

DER MINISTER

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Präsident | Direktorin | Bürol. P
Abt. K

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/1657

VORLAGE

28. März 2022

Mein Aktenzeichen
3100E22-0005
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ines Ritter
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 24. März 2022

TOP 10 „Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Justiz“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/1520 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Am 24. Februar 2022 haben die russischen Streitkräfte eine groß angelegte Invasion der Ukraine begonnen. Infolgedessen sind beträchtliche Teile des ukrainischen Hoheitsgebiets nun bereits seit mehr als drei Wochen Gebiete bewaffneter Konflikte, aus denen täglich Menschen fliehen. Die anhaltenden Kampfhandlungen und schrecklichen

1/7

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Kriegsbilder aus Kiew, Odessa, Mariupol sowie zahlreichen anderen Regionen der Ukraine und das Leid der Menschen vor Ort erschüttern zutiefst. Wir sind in diesen Tagen mit unseren Gedanken bei den Menschen in der Ukraine.

Die Auswirkungen dieses schrecklichen Krieges, der nur wenige Flugstunden von Deutschland entfernt tobt, auf gerichtliche Verfahren, Verfahrensabläufe und das Verfahrensaufkommen in der Justiz in Rheinland-Pfalz lassen sich derzeit nur schwer abschätzen. Bisher sind in der Praxis nur wenige Verfahren betroffen, weshalb ich hier in erster Linie mögliche Auswirkungen des Kriegs auf die Justiz in Rheinland-Pfalz darstellen werde.

Soweit ukrainische Staatsangehörige, ukrainische Firmen oder Personen mit Wohnsitz in der Ukraine an gerichtlichen Verfahren in Rheinland-Pfalz beteiligt sind, hat der Krieg Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Verfahren und Rechtshilfe. Derzeit ist der Postverkehr in der Ukraine ausgesetzt und es können keine gerichtlichen Schreiben zugestellt werden. Die gerichtliche Praxis hat vereinzelt auch bereits über derartige Auswirkungen berichtet. Rechtshilfe ist jede gerichtliche oder behördliche Hilfe in einer Rechtsangelegenheit, die entweder zur Förderung eines inländischen Verfahrens im Ausland oder zur Förderung eines ausländischen Verfahrens im Inland geleistet wird. Zur Rechtshilfe gehören vor allem Ersuchen um grenzüberschreitende Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken wie Klageschriften und Ladungen. Daneben bezieht sich die Rechtshilfe unter anderem auch auf die Durchführung von grenzüberschreitenden Beweisaufnahmeersuchen.

Soweit aufgrund des Krieges vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine in Rheinland-Pfalz eintreffen sollten, könnte es vermehrt zu Vormundschaftsverfahren kommen. Regelungen im Bereich der elterlichen Sorge könnten zudem auch dann erforderlich werden, wenn minderjährige Kinder von nur einem Elternteil begleitet werden, gemeinsame elterliche Sorge besteht und es sich um Entscheidungen handelt, für die die Zustimmung beider Sorgeberechtigten erforderlich ist (z.B. gesundheitliche Entscheidungen, Schulanmeldung).



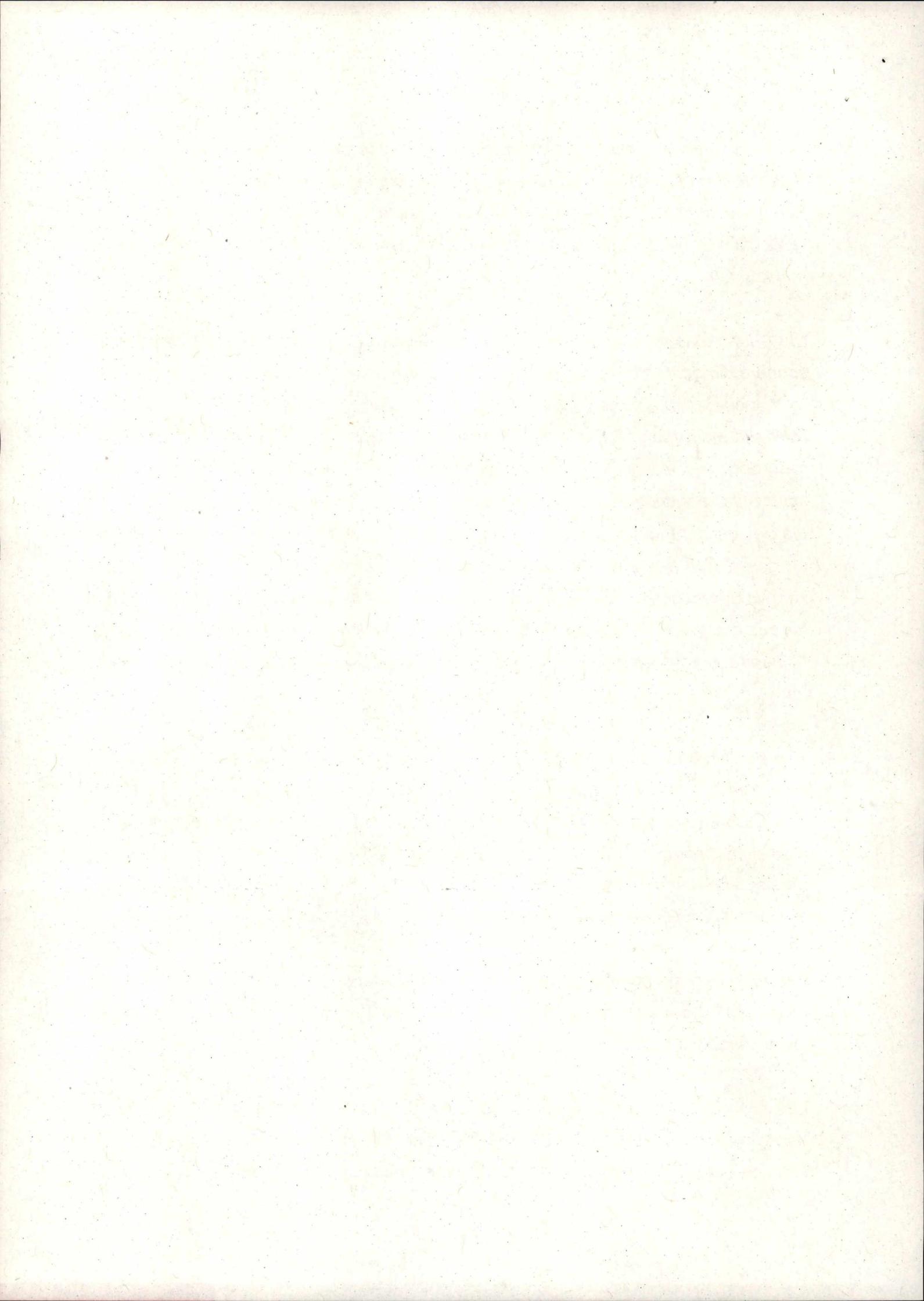
Auch die Zahl der Betreuungsverfahren könnte durch das Eintreffen Geflüchteter mit traumatischen Erlebnissen sowie eine Fluchtbewegung älterer Menschen steigen, soweit diese aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf verwaltungsgerichtliche Verfahren, insbesondere die gerichtlichen Asylverfahren, bleiben abzuwarten. Seit Beginn des Krieges sind nach Berichten des Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) ca. drei Millionen Menschen aus der Ukraine geflüchtet. Gegen einen hierdurch bedingten Anstieg der gerichtlichen Asylverfahren spricht, dass die Europäische Union für ukrainische Staatsangehörige und bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen – anders als dies bei der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 der Fall war - ein erleichtertes Verfahren für den weiteren Aufenthalt eingeführt hat. In der Folge ist eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes möglich, die durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährt werden kann. Damit ist das Stellen eines Asylantrags nicht mehr erforderlich, um eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Darüber hinaus ist am 9. März 2022 die sog. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Kraft getreten, die die legale Einreise und den Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und anderer Drittstaatsangehöriger im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung ebenso unbürokratisch ermöglicht wie die Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes.

Bei der hiesigen Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus – ZeT_rlp – sind seit dem Ausbruch des Krieges am 24. Februar 2022 bislang keine Vorgänge mit Bezug zu diesem eingegangen.

Der ZeT_rlp ist allerdings über die Polizei ein Sachverhalt mit Bezug zu dem Krieg in der Ukraine bekannt geworden, der Gegenstand der dortigen Prüfung auf strafrechtliche Relevanz sein wird. Darüber hinaus hat der Generalbundesanwalt im Jahr 2017 ein





Ermittlungsverfahren an eine rheinland-pfälzische Staatsanwaltschaft abgeben, das im Zusammenhang mit der Annexion der Krim durch Russland im Jahr 2014 steht. Weitergehende Angaben zu den beiden Sachverhalten sind mir aber nur in vertraulicher Sitzung möglich.

Zu bei den hiesigen Staatsanwaltschaften geführten weiteren Verfahren, die eventuell nur mittelbaren Zusammenhang zu dem Kriegsgeschehen in der Ukraine aufweisen, liegen hier derzeit keine Erkenntnisse vor.

Dies dürfte neben der fehlenden statistischen Erfassung entsprechender Vorgänge maßgeblich auf den seit Kriegsbeginn vergangenen vergleichsweise kurzen Zeitraum zurückzuführen sein.

Im Hinblick auf den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Russland und der Ukraine bestehen völkerrechtliche Abkommen, die grundsätzlich weiterhin gelten.

So findet in Bezug auf beide Staaten der Auslieferungsverkehr nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit dem zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 sowie – betreffend die Ukraine – in Verbindung mit dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 statt.

Für Rheinland-Pfalz waren – abgesehen von einer abgelehnten Auslieferung an die russische Föderation im Jahr 2021 – in den beiden vergangenen Jahren im Übrigen weder eingehende noch ausgehende Auslieferungsersuchen zu verzeichnen.

Die Vollstreckungshilfe findet nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem genannten Übereinkommen statt; der sonstige Rechtshilfeverkehr nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001.



Das Bundesamt für Justiz hat mit Schreiben vom 24. Februar 2022 an die Landesjustizverwaltungen mitgeteilt, dass von dort „mit Hockdruck die Auswirkungen auf alle Bereiche der Strafrechtshilfe sowohl mit der Russischen Föderation als auch mit der Ukraine“ geprüft würden. Eine weitere Mitteilung in Kürze wurde angekündigt, die bislang indes noch nicht eingegangen ist.

Soweit in dem Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt die Frage aufgeworfen wurde, ob und gegebenenfalls welche besonderen Maßnahmen getroffen worden seien, um sensible Daten und die Handlungsfähigkeit der Justizverwaltung allgemein gegen befürchtete Cyberattacken zu schützen, möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass auch bereits vor dem Krieg in der Ukraine in der rheinland-pfälzischen Justiz im Rahmen des Informationssicherheitsmanagements Maßnahmen getroffen wurden, um Cyberangriffen auf die IT-Infrastruktur der Justiz wirksam zu begegnen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Daten und Information (LDI), als Betreiber der justiziellen Fachverfahren im dortigen Rechenzentrum sowie des Justiznetzes als Teil des Landesnetzes und dem beim LDI angesiedelten Computer Emergency Response Team (CERT-rlp).

Der LDI sorgt hierbei im Rahmen seiner Betriebsverantwortung als Auftragsverarbeiter für eine Härtung, eine regelmäßige Wartung und regelmäßige Updates der zentral betriebenen Serversysteme.

Das CERT-rlp informiert die Justiz über die etablierten Meldewege frühzeitig über erkannte IT-Bedrohungslagen und verdächtige Netzwerkkommunikation, um eine zeitnahe Reaktion zu ermöglichen.

Seitens der Justiz-IT erfolgen ebenfalls regelmäßige Updates und Wartungsmaßnahmen der dezentral betriebenen IT-Systeme (Clients und Server).

Das Nationale IT-Lagezentrum beim Bundesamt für Sicherheit (BSI) in der Informationstechnik hat in seinen aktuellen Sonderlageberichten zum Ukraine-Krieg bisher keine geänderte Gefährdungslage für die deutsche öffentliche Verwaltung feststellen können, rät jedoch gleichwohl zur Überprüfung aktuell getroffener Maßnahmen. Das CERT-rlp



ist daher seit Beginn des Krieges in einer erhöhten Bereitschaft, es erfolgt ein wöchentlicher Austausch zwischen dem Chief Information Officer (CIO), Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz (CISO), Verfassungsschutz und Polizei (LKA).

Die Informationssicherheitsbeauftragten der Ressorts werden in diesen Prozess miteinbezogen. Die zentralen Angriffserkennungssysteme werden verstärkt überwacht und mit verfügbaren Informationen des BSI oder Nachrichtendiensten "trainiert". Diese Schutzmaßnahmen sind jedoch nicht justizspezifisch und dienen der gesamten Landesverwaltung.

Zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf den Justizvollzug des Landes kann das folgende ausgeführt werden:

Insgesamt befinden sich sechs Gefangene mit ukrainischer Staatsbürgerschaft und 22 Gefangene mit der Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation in Rheinland-Pfalz in Haft. Diese Zahlen enthalten auch Gefangene mit doppelter Staatsbürgerschaft.

In vier Anstalten des Landes befinden sich gleichzeitig Gefangene mit den vorgenannten Staatsbürgerschaften.

Erkenntnisse zu Gewaltvorfällen oder Problemen zwischen russischen und ukrainischen Gefangenen vor dem Hintergrund des Krieges liegen nicht vor.

Alle Anstalten des Landes sind bezüglich der Problematik sensibilisiert.

Trennungen sind präventiv in zwei der Anstalten erfolgt.

In den beiden anderen Anstalten ist eine Trennung nach Rücksprache mit den betroffenen Gefangenen aus vollzuglichen Gründen nicht erfolgt. Die Gefangenen hätten zumindest vorübergehend von der Arbeit abgelöst werden müssen und hätten gegebenenfalls auch weitere Einschränkungen hinnehmen müssen. Die betroffenen Gefangenen haben erklärt, sich nicht bedroht zu fühlen, und sind ebenso wie das zuständige Personal sensibilisiert worden, sich umgehend zu melden, wenn sich eine



Veränderung der Situation abzeichnet. Falls erforderlich, würden dann Trennungen durchgeführt.

Die übrigen Anstalten, in denen sich momentan keine einschlägigen Gefangenen befinden, haben das Personal für entsprechende Zugänge sensibilisiert und werden, falls erforderlich, Trennung bei Zugängen durchzuführen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück

